

## COVID-19 Schutzmassnahmen: Öffentliche Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) der Gemeinde Amsoldingen

Letzte Aktualisierung: 25. Juni 2021, Veränderungen gegenüber der Fassung vom 27. Mai 2021 sind türkis markiert.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen gültig. Sämtliche öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind geöffnet.

#### 1.2 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf dem Musterkonzept im Sport des Fachgremium BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb (Bereich Breitensport) auf und in den Sportanlagen sowie die weitere Nutzung (z.B. Veranstaltungen und Familienanlässe) von öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Vereine, welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten (z.B. Volleyball, Unihockey, Handball, etc.).

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten.

#### 1.3 Allgemeine Regeln

- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Drinnen gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind dann erlaubt, wenn der Zutritt auf Personen mit Covid-19-Zertifikat eingeschränkt wird.
- Die Kapazitäten können voll genutzt werden (ausgenommen Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, dort gilt eine Beschränkung von zwei Drittel der Kapazität).

#### 1.4 Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

**Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein bzw. Organisator von Veranstaltungen ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit diesem Schutzkonzept abgeglichen werden muss.** Das individuelle Konzept muss der Gemeinde Amsoldingen vor dem ersten Training bzw. vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann eine Sportaktivität, eine Veranstaltung oder eine andere Nutzung verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

#### Ausgenommen von der Pflicht sind

- Sport- und Kulturaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen
- Private Treffen, welche nicht in öffentlichen zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden

#### 1.5 Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen beim Organisator der Veranstaltung, Vorstand, J+S Coaches, Leiter, den Turnern sowie weiteren Nutzer.

## 2. Regeln zur Benutzung

### 2.1 Information

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG). Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage und aus den Räumen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für öffentliche Innen- und Aussenanlagen per sofort entzogen.

### 2.2 Trainingsteilnahme / Teilnahme an Veranstaltungen

Teilnehmen an den Trainings und Veranstaltungen dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht.

Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. **Die Benützer** der Infrastruktur stellen sicher, dass entsprechendes Desinfektionsmaterial vorhanden ist.

### 2.3 Kontaktdaten erfassen

Durch die Verantwortlichen der Trainings, der Veranstaltungen bzw. der Nutzer, sind, **wo nötig**, die Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der anwesenden Personen zu erfassen und 14 Tage aufzubewahren. Die verantwortliche Person des Vereines oder der Veranstaltung hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Anlage aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

### 2.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume, die Duschen und Toiletten stehen den zutrittsberechtigten Personen zur Verfügung.

- die Wasser-Armaturen und die WC-Brille sind nach jedem Gebrauch durch den Benutzer zu desinfizieren.
- die Einweg-Papierhandtücher stellt die Gemeinde zur Verfügung.

### 2.5 Reinigung

Die Gemeinde organisiert die, wie vor COVID-19, übliche Reinigung der Anlage. Neben der üblichen Reinigung der Anlage sind die Türklinken der Anlage durch die verantwortliche Person des Vereins bzw. der Veranstaltung vor und nach dem Training bzw. der Veranstaltung zu desinfizieren.

### 2.6 Maskenpflicht

Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

**Während den Sport- und Kulturaktivitäten muss keine Gesichtsmaske getragen werden.**

### Von den Regeln ausgenommen sind

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

### 3. Sportliche und kulturelle Aktivitäten

- Drinnen und Draussen; Keine Masken- und Abstandspflicht **während** kulturellen und sportlichen Aktivitäten
- Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden erhoben werden und der Raum muss eine wirksame Lüftung haben.
- Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen die Artikel 14 und 15 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

### 4. Veranstaltungen / Proben / Interne Anlässe / Private Treffen und Feste

#### 4.1 **Veranstaltungen mit Zertifikat: Ohne Maske, ohne Beschränkungen**

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

#### 4.2 **Veranstaltungen ohne Zertifikat**

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt: keine Maskenpflicht.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

#### 4.3 **Private Treffen, die nicht in öffentlichen Räumlichkeiten stattfinden**

- **Draussen:** Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit **maximal 50 Personen** sind erlaubt.
- **Drinnen:** Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit **maximal 30 Personen** sind erlaubt.

### 5. Spezielle Regelungen für den Turnsport (Breitensport)

#### 5.1 **An- und Abreise zum Trainingsort**

Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, etc.) oder zu Fuss erfolgen. Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften gilt generelle Maskenpflicht, wenn möglich, ist auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu verzichten.

#### 5.2 **Wechsel von Trainingsgruppen**

- Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.
- Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden.
- Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Turnerinnen und Turner sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.
- Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit von mindestens 15 Minuten vorgeesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.

### 5.3 Hilfestellung im Geräteturnen

- Im Geräteturnen kommt es im Training grundsätzlich zu keinem Körperkontakt zwischen den Turnerinnen und Turnern. Wenn möglich ist in der Aufbauphase auf eine direkte Hilfestellung durch den Trainer zu verzichten. Aus Sicherheitsgründen müssen Leiterinnen und Leiter die Turnerinnen und Turner speziell in der Aufbau- und Lernphase Hilfestellung geben.
- Bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner müssen sie eingreifen, um Stürze vom oder auf das Gerät zu verhindern. Das kann durch Halten/Abfangen oder durch Schieben von Schonern und/oder Maten erfolgen.
- Die Leiterinnen und Leiter sollen hauptsächlich verbale Korrekturen vornehmen und nur bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner aktiv eingreifen.
- Die Leiterinnen und Leiter, welche Hilfestellung geben müssen, sind verpflichtet Handschuhe zu tragen.

### 5.4 Bekleidung

Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, ist auf das Trainieren mit freiem Oberkörper zu verzichten.

### 5.5 Turngeräte, Handgeräte, Bälle und Hilfsmittel

- Wo immer möglich sind die eigenen Geräte (Gymnastik-Bänder, Bälle, etc.) zu verwenden.
- Alle vor Ort benutzten Geräte, inkl. Gymnastik-Bänder, Bälle, etc. sind nach der Verwendung durch die jeweiligen Turnerinnen und Turner mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.

## 6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

### 6.1 Verantwortliche Person

Jeder Verein und jeder andere Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt. Die verantwortliche Person ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die vom Verein oder Organisator bestimmte verantwortliche Person:

- Ist zuständig für die Umsetzung und Einhaltung des eigenen Schutzkonzeptes und des Schutzkonzeptes des Anlagenbetreibers (Gemeinde).
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher, weitere Nutzer, etc.) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude mittels Plakaten die Hygiene- und Verhaltensregeln aufgehängt werden.
- Organisiert die angeordneten Reinigungsmassnahmen.
- **Organisiert das nötige Desinfektionsmittel, Schutzmasken und bei Bedarf Handschuhe.**
- Organisiert die Massnahmen im Zutrittsbereich der Anlage (Wartezonen, Abstandsmarkierungen, Zutrittsprotokolle, ...).
- Überwacht (punktuell) die Einhaltung der Vorgaben vor Ort. Eine durchgehende Überwachung ist organisatorisch nicht möglich. Es wird an die Selbstverantwortung und die Solidarität aller Beteiligten appelliert.

## 7. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Gemeinde Amsoldingen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Die Vereinsführungen und die weiteren Nutzer kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt wird gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher und weiteren Nutzern.

## 8. Kontaktperson Verwaltung

Tamara Jenni, Telefon 033 341 80 22

Amsoldingen, 25. Juni 2021

### Der Gemeinderat Amsoldingen



Stefan Gyger  
Gemeindepräsident



Mario Mester  
Ressortvorsteher Infrastruktur